



GEMEINDE PÖRTSCHACH AM WÖRTHER SEE

A-9210 Pörschach am Wörther See, Hauptstraße 153

pol. Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel.: 042 72 / 2810; e-mail: poertschach@ktn.gde.at

www.poertschach.gv.at

RICHTLINIE

des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See

vom 24. August 2022

zur

VERGABE VON SPORTLEREHRUNGEN

Präambel

Der Gemeinderat der Gemeinde Pörschach am Wörther See bekennt sich zur Förderung von sportlichen Talenten und ehrt besondere Leistungen einzelner Sportlerinnen und Sportler sowie von Teams – von der Nachwuchs- bis hin zur Seniorenklasse. Mit dieser Richtlinie wird daher die nachvollziehbare Vergabe der im Voranschlag vorgesehenen Sportlerehrungen geregelt.

§ 1 Grundsätzliches zur Sportlerehrung der Gemeinde

- (1) Bei der Sportlerehrung handelt es sich um eine Subvention, die die Gemeinde physischen und juristischen Personen für einen bestimmten Zweck aus ihren Mitteln gewährt. Damit wird der Subventionsempfänger zu einem subventionsgerechten Verhalten verpflichtet, ohne dass ein direkter Austausch von Leistungen und Gegenleistungen im Sinne eines Dienstleistungsvertrages zu Stande kommt.
- (2) Bei den Subventionen handelt es sich um individuelle Förderungen, die als nicht rückzahlbare Einmalleistung gewährt werden. Die Subvention kann nicht an Dritte übertragen werden.
- (3) Auf die Gewährung einer Subvention besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Höhe der Sportlerehrung

- (1) Die Förderhöhe pro Subventionsempfänger/in pro Jahr beträgt individuell **zwischen mindestens 100 Euro und maximal 1000 Euro**. Die Festlegung des genauen Betrags richtet sich nach den insgesamt zu Verfügung stehenden Mitteln und nach der individuellen, zu ehrenden sportlichen Leistung.

(2) Die jährlich zu Verfügung stehenden Mittel für Subventionen im Sinne des § 1 Abs. 1 sind im jeweiligen Voranschlag definiert. Falls dieser Gesamtbetrag nicht für alle Förderungen ausreicht, ist eine Überschreitung dieses Betrages nur nach vorherigem Beschluss des Gemeinderats möglich. Allenfalls nicht verbrauchte Mittel gehen in die allgemeine Rücklage der Gemeinde über.

(3) Grundsätzlich werden Sportlerehrungen jeweils für das vorherige Haushaltsjahr (=Kalenderjahr) gewährt.

(4) Bei positiver Entscheidung zur Vergabe, unter Einhaltung der Subventionsbedingungen, wird die Subvention auf das bekanntzugebende Bankkonto überwiesen. Alternativ kann eine Übergabe in Form von Wertgutscheinen, wie etwa dem Pörschacher Taler, erfolgen. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

§ 3 Meldung der zu ehrenden Sportler/innen bzw. Teams

(1) Meldungen für zu ehrende Sportler/innen bzw. Teams können jedes Jahr vom **01. Jänner bis 31. Jänner** (einlangend) für das jeweils vorherige Kalenderjahr eingebracht werden.

(2) Vollständig ausgefüllte Meldungen müssen samt Beilagen gemäß Absatz 3 im Original beim Gemeindeamt eingebracht werden.

(3) Folgende Informationen sind am Formular bereitzustellen:

a. Name der zu ehrenden Sportler/innen bzw. Teams

b. Anschrift

c. Name des Sportvereins

d. Anschrift

e. Beschreibung der sportlichen Leistung(en) im relevanten Zeitraum (z.B. Staatsmeister/in 2021)

(4) Folgende Unterlagen sind dem vollständigen Formular beizulegen:

a. Bei Sportvereinen: aktueller ZVR-Auszug

b. Falls vorhanden: Nachweise der sportlichen Leistung (Urkunden, Zeitungsberichte o.Ä.)

(5) Die Richtigkeit aller Angaben und die Einhaltung dieser Richtlinie wird am Formular eidesstattlich erklärt.

§ 4 Vergabekriterien

(1) Die Meldungen werden nach Ende der Frist gem. § 3 Abs. 1 individuell bearbeitet und geprüft.

(2) Die Gemeindeverwaltung, Gemeinderatsmitglieder etc. können bis zu zwei Wochen nach Ende dieser Frist auch „von Amts wegen“ einschreiten und nach

Rücksprache mit der einem/er Sportler/in bzw. Sportverein ebenfalls noch eine Meldung im Sinne des § 3 einbringen, wenn es etwa durch mediale Berichterstattung o.Ä. offenkundig ist, dass ein/e Sportler/in bzw. ein Team eine besondere Leistung erbracht hat, aber keine entsprechende Meldung eingebracht wurde.

(3) Als Voraussetzung für die Ehrung von Sportlern/innen bzw. Teams durch die Gemeinde gilt, dass der/die zu ehrenden Sportler/in bzw. das Team und/oder ihr relevanter Sportverein ihren (Wohn-)Sitz in Pörschach haben oder durch ihre sportliche Betätigung mit dem Sport in der Gemeinde eng verbunden sind.

(4) Der/die zu ehrende Sportler/in bzw. das Team kann nur alle drei Jahre für eine gleichwertige Leistung geehrt werden.

(5) Folgende Klassifizierungen hinsichtlich der Förderhöhe werden bei der grundsätzlichen Entscheidung zur Ehrung als Grundlage herangezogen:

- a. Kärntner Meister
- b. Kärntner Landesmeister
- c. Österreichischer Meister
- d. Österreichischer Staatsmeister
- e. Europameister in der Klasse
- f. Europameister in der Elite
- g. Weltmeister in der Klasse
- h. Weltmeister in der Elite

(6) Es können nur Ehrungen für Sportarten ausgesprochen werden, deren jeweiliger Fachverband ein Mitglied der Österreichischen Bundes-Sportorganisation ist.

(7) Ehrungen für die Teilnahme an Meisterschaften können für die Klassen gem. Abs. 5 lit. d. bis h. in Einzelfällen ebenfalls zugesprochen werden.

§ 5 Entscheidungsverfahren und zuständige Gremien

(1) Die Meldungen werden individuell bearbeitet und zunächst von der Verwaltung der Gemeinde auf Vollständigkeit kontrolliert; allenfalls fehlende Unterlagen werden unter Setzung einer Frist von maximal zwei Wochen nachgefordert.

(2) Danach werden alle vollständigen Meldungen vom zuständigen Sportausschuss inhaltlich gemäß den Vergabekriterien und der individuellen sportlichen Leistung geprüft und im Rahmen einer Vorberatung wird eine Empfehlung zur Zustimmung bzw. Ablehnung und zur Höhe der jeweiligen Ehrung definiert.

(3) Der Sportausschuss kann darüber hinaus anregen, weiteren (juristischen) Personen „Dank und Anerkennung“ auszusprechen, die sich in besonderer Weise um den Sport in Pörschach verdient gemacht haben oder die in anderer Art und

Weise besondere sportliche Leistungen erbracht haben. (Sonderpreis des Sportausschusses).

(4) Nach Abschluss der Vorberatungen gem. Abs. 2 wird ein Gesamtvorschlag aller zu ehrenden Sportler/innen bzw. Teams mit einer kurzen Zusammenfassung und einer Empfehlung je Meldung an den Gemeindevorstand übermittelt.

(5) In der nächstmöglichen Sitzung des Gemeindevorstands folgt schließlich die Beratung und Abstimmung über den Gesamtvorschlag.

(6) Eine Begründung der Entscheidung muss nicht gegeben werden und es besteht keine Möglichkeit eines Einspruchs gegen die Entscheidung.

§ 6 Rückzahlung

(1) Eine Rückzahlungspflicht entsteht, wenn die Ehrung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangt oder missbräuchlich verwendet wurde.

§ 7 Weitere Bestimmungen

(1) Die getätigten Angaben werden genauestens kontrolliert.

(2) Es wird pro Sportler/in bzw. pro Team jeweils nur der höchste Erfolg des jeweiligen Jahres geehrt.

(3) Als Ankerkennung für die Pörschacher Sportvereine, die besondere Talente hervorbringen, sollen diese im Rahmen einer allfälligen Antragstellung um eine Subventionen für Vorhaben in Pörschach bei der Vergabeentscheidung besondere Berücksichtigung finden.

(4) Alle Ehrungen die nach dieser Richtlinie gewährt werden sind zum Zwecke der Offenlegung der Verwendung von öffentlichen Mitteln in der ersten Sitzung des Gemeinderats nach der Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand bekanntzugeben. Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- i. Name des/der geehrten Sportler/in
- j. Name des Sportvereins
- k. Beschreibung der sportlichen Leistung(en)
- l. Höhe der Förderung

(5) In Ergänzung zur Bekanntgabe sollen die Ehrungen in einem würdigen Rahmen an die zu ehrenden Sportler/innen bzw. die Teams öffentlich durch den/die Bürgermeister/in und den/die Obmann/Obfrau des Sportausschusses übergeben werden. Zusätzlich zur Ehrung soll die Anerkennung der Gemeinde auch mit einer entsprechenden Urkunde zum Ausdruck gebracht werden.

§ 8 Veröffentlichung, Inkrafttreten & Übergangsbestimmungen

- (1) Die Richtlinien, sowie das Formular für die Meldungen werden per 01. September 2022 (= Tag des Inkrafttretens) über die Website der Gemeinde veröffentlicht.
- (2) Meldungen für zu ehrende Sportler/innen für die Jahre 2020 und 2021 können bis zum 24. November 2022 eingebracht werden.

Die Bürgermeisterin



Mag. Silvia Häusl-Benz